

**Schulelternbeirat 2009-2011**
Gymnasium am Kaiserdom**1. Aufgaben der Klassenelternvertretung (KEV):**
SchulG § 39

- Vertretung der Klasseneltern gegenüber Klassenleitung, Fachlehrern, Stufenleitung, Schulleitung, SEB.
- Organisation eines Elternabends (Vorbereitung-Moderation-Nachbereitung)
- Förderung des Informationsflusses zwischen den Eltern der Klasse und dem SEB
- Vermittlerrolle bei schulischen Problemen zwischen Eltern und Lehrern und umgekehrt
- Ansprechpartner für Anliegen, Wünsche und Vorschläge der Eltern
- Wahl des SEB
- Teilnahme an Klassen- und Stufenkonferenzen (beratende Stimme)
- KEV kann mit begründetem TOP die Einberufung einer Klassenkonferenz verlangen

2. Aufgaben des Schulelternbeirats (SEB): SchulG § 40

- Vertretung der Interessen aller Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler
- Unterstützung der KEV mit Informationen und Organisationsunterlagen für die Elternabende und Hilfestellung bei Problemen
- Zentrale Mitteilungen an alle Eltern über die KEV
- Unterstützung der Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages
- Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte am Schulgeschehen

Am GaK sind SEB-Mitglieder in folgenden schulischen Gremien vertreten:

- ❖ Schulausschuss (Stimmrecht) (SchulG § 48)
- ❖ Schulbuchausschuss (Stimmrecht) (SchulG § 50)
- ❖ Fachkonferenzen (beratende Stimme) (SchulG, KO § 27,28,29)
 - Beschlussfassung ist nur in einer FK möglich – nicht in einer Dienstbesprechung der Lehrer
- ❖ Gesamtkonferenz (SchulG § 28) (beratende Stimme)
 - SEB kann mit begründetem TOP die Einberufung einer GK verlangen, die Einladung erfolgt durch die Schulleitung.
- ❖ Arbeitskreise innerhalb des SEB zu Schwerpunktthemen
- ❖ Arbeitskreise in der Schule: Schüler/Lehrer/Eltern

weitere Teilnahmemöglichkeiten:

- ❖ Klassen- und Stufenkonferenzen, ausgenommen sind Zeugnis- und Versetzungskonferenzen
- ❖ Teilnahme an mündlichen Abiturprüfungen, sofern die Prüflinge zustimmen. (Verschwiegenheit)

GaK-Homepage: <http://www.gak-speyer.de/>

LEB-Homepage: <http://leb.bildung-rp.de> (z.B. unter: Publikationen: Gewählt was nun?)

Bildungsserver RLP: <http://bildung-rp.de> (unter: bes. Zielgruppe:Eltern) findet man z.B.

Fortbildungsangebote für Eltern



Schulelternbeirat 2009-2011
Gymnasium am Kaiserdom

Schulelternbeirat 2009 - 2011
Gymnasium am Kaiserdom

Der Klassenelternabend

- Die Klassenelternvertretung (KEV, also der Klassenelternsprecher) lädt zum Elternabend ein.
- Außer der Wahlversammlung muss in jedem Schuljahr mindestens eine weitere Versammlung stattfinden.
- Die KEV stimmt mit der Klassenleitung Termin und Ort der Versammlung ab und lädt zwei Wochen vorher (im Notfall auch kurzfristig) unter Angabe der Tagesordnungspunkte die Eltern ein.
- Die Klassenleitung muss grundsätzlich teilnehmen. Fachlehrer, Vertreter der Schulleitung oder des SEB können zusätzlich eingeladen werden. Werden sie eingeladen, müssen sie auch teilnehmen.
- Auch die Moderation und Leitung der Versammlung obliegt der KEV.
- Tipps:
 - Teilnehmerliste
 - Ein Gebot der Fairness gegenüber dem Lehrer, der sich ja im Allgemeinen vorstellt, sind Namensschilder für die Eltern. Ob sich die Eltern ebenfalls einzeln vorstellen, bleibt der Absprache überlassen.
 - Probleme und Fragen mit oder an spezielle Lehrer sollten auch im Vorfeld angekündigt werden, damit sich die entsprechenden Lehrer darauf vorbereiten können.
 - Auch eine ansprechende Sitzordnung lockert die Atmosphäre auf und nimmt den „Unterrichtscharakter“.
 - Bewährt hat sich die Erstellung eines Protokolls des Elternabends, so können später Dinge nachgeschaut werden und die Eltern, die nicht teilnehmen konnten, werden informiert.
 - Günstig ist die Erstellung einer Klassenliste mit email-Adressen, so dass Informationen (wie z.B. die Kurzinfos des SEB) leicht an alle weitergeleitet werden können. Auch für Aufrufe oder Umfragen eignet sich email hervorragend.



Schulelternbeirat 2009-2011
Gymnasium am Kaiserdom

aus dem Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Juni 2008)

Abschnitt 1: Allgemeines

§2 Eltern und Schule

- (1) Die Schule achtet bei der Erfüllung ihres Auftrags das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.
- (2) Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Sie ermöglichen dem Kind die Wahrnehmung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsangebots entsprechend seiner Neigung, seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung.
- (3) Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sind in der Schule einander gleichgeordnet. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zu Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Eltern die Schule; sie können schulische Vorhaben fördern und Aufgaben übernehmen.
- (4) Die Eltern haben ein Recht auf Beratung und Unterrichtung in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen.
- (5) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes, während dieses eine Schule der Primarstufe oder Sekundarstufe I besucht. Auf die pädagogischen Erfordernisse des Unterrichts und der Schule ist Rücksicht zu nehmen. Das Nähere regeln die Schulordnungen.
- (6) Die Eltern unterrichten die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen.
- (7) Die Schule informiert die Eltern über alle wesentlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung.



Schullelternbeirat 2009-2011
Gymnasium am Kaiserdom

Abschnitt 7 Gemeinsame Bestimmungen

§ 49 Verfahrensgrundsätze

- (1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist; bei der zweiten Ladung ist hierauf hinzuweisen. Bei Konferenzen müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Klassenelternversammlungen in der Regel mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein; bei Klassenelternversammlungen der Klassen von bis zu zwölf minderjährigen Schülerinnen und Schülern genügt die Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern; Satz 2 findet keine Anwendung. Erscheinen in der Klassenelternversammlung weniger als die in Satz 3 vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder, so können Klassenelternversammlungen in einer klassenübergreifenden Wahl oder Abstimmung bezüglich einer gemeinsamen Angelegenheit zusammengefasst werden, bis die in Satz 3 vorgeschriebene Mitgliederzahl erreicht ist.
- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit das Gremium nichts anderes beschließt.
- (3) Wahlen sind geheim; Wahlen, die in Wahlversammlungen oder bei Sitzungen der Gremien durchgeführt werden, können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Die Abwahl der Elternsprecherinnen und Elternsprecher (§ 39 Abs. 3 Satz 2, § 41 Abs. 4 Satz 1, § 44 Abs. 5 Satz 2, § 46 Abs. 3 Satz 2), ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Absatz 4) sowie der Schülervertreterinnen und Schülervertreter (§ 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4) ist zulässig.
- (4) Für jedes gewählte Mitglied eines Gremiums ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen, soweit dieses Gesetz nicht die Stellvertretung festlegt; Entsprechendes gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Gremiums. Für die Mitglieder des Landeselternbeirats und der Regionalelternbeiräte sowie für die Sprecherinnen und Sprecher dieser Gremien werden jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt; für die Vertretung der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 und § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt.
- (5) Die Elternvertretungen können in besonderen Fällen eine Sitzung in Abwesenheit der in § 39 Abs. 5, § 41 Abs. 5 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 6 und § 46 Abs. 4, die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler in Abwesenheit der in § 33 Abs. 5 Satz 4 bezeichneten Personen durchführen.
- (6) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie die Beauftragten der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge.